



Gewerbeaufsichtsamt Bremen · Parkstraße 58/60 · 2800 Bremen 1

Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Brauerei  
Beck GmbH & Co  
Am Deich 18 - 19

abges. 24.04.91 J

2800 Bremen 1

Eingang, Franz-Liszt-Straße

Auskunft erteilt Herr Stiemert

Tel. (04 21) 361- 67 26

Zimmer 33

Bremen 22.04.1991

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens(Bitte bei Antwort angeben)  
Unser Zeichen

4061-010/31-51-25/35

be

### Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

1. Auf Ihren Antrag vom 07.11.1990 wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, die auf dem Grundstück Am Deich 18 - 19, 2800 Bremen 1, vorhandene Dampfkesselanlage wesentlich zu ändern.

1.1 Die wesentliche Änderung umfaßt:

1.1.1 die Erweiterung der Dampfkesselanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Dampfkessels der Gruppe IV mit Erdgasfeuerung,

#### Technische Daten:

Herstell-Nr.: 93 95  
Herstelljahr: 1991  
zul. Betriebsüberdruck: 93 bar  
zul. Heißdampf Temperatur: 515 °C  
größte Beheizungsleistung: 21,75 MW

1.1.2 den Betrieb des Dampfkessels mit der Herstell-Nr.: 9395 mit ständiger Beaufsichtigung.  
Abweichend davon kann der Betrieb des Dampfkessels ohne ständige Beaufsichtigung entsprechend TRD 604 Blatt durchgeführt werden, wenn die Anlage mit Gaswarneinrichtungen versehen wird.

1.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die nach der Bremischen Landesbauordnung (Brem.LBO) erforderliche Baugenehmigung und die nach der Dampfkesselverordnung (DampfkV) erforderliche Erlaubnis ein.

1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach Rechtsbeständigkeit in Anspruch genommen wird.

Dienstgebäude  
Parkstraße 58/60  
2800 Bremen 1

Bus/Straßenbahn  
Haltestellen Parkstr. u. Stern

Auskunft  
Telefon (04 21) 361-62 60

Telex 2 44 804 senat d  
Telefax (04 21) 361-20 72

- 2 -

Konten der Landeshauptkasse:  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.-Nr. 1070115000  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.-Nr. 1090653  
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 16322-205  
Landeszentralbank Bremen (BLZ 290 000 00) Kto.-Nr. 29001565

- 1.4 Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
- 1.4.1 Flurkarte, Maßstab 1 : 500, Neustadt Flur: 2  
Rahmenflurkarte 8682, 51 und 53  
- Anhang 1 a -
  - 1.4.2 Lage- und Gebäudeplan, Maßstab 1 : 500, Stand: 02.10.1989  
- Anhang 2 a -
  - 1.4.3 Antrag nach dem BImSchG mit Inhaltsverzeichnis  
- Anhang 3 a -
  - 1.4.4 Beschreibung der Dampferzeugeranlage  
- Anhang 4 a -
  - 1.4.5 Schornsteinzeichnung mit Bestimmung der Massen, Gewichte und  
des Windlastmoments, Maßstab 1 :200, Zeichnungs-Nr.: S 168  
- Anhang 5 a -
  - 1.4.6 Beschreibung der Aufstellung und der baulichen Anlage für  
Land-Dampfkessel  
- Anhang 6 a -
  - 1.4.7 Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum  
Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der  
Gruppe IV  
- Anhang 7 a -
  - 1.4.8 Beschreibung zum Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung ent-  
sprechend TRD 604 Blatt 1  
- Anhang 8 a -
  - 1.4.9 Beschreibung der Gasfeuerungsanlage für den Dampfkessel  
- Anhang 9 a -
  - 1.4.10 Beschreibung der Gasversorgung für den Dampfkessel  
- Anhang 10 a -
  - 1.4.11 Rettungswege Kesselhaus Gebäude 107, Zeichnungs-Nr.: 400  
4 K 3323  
- Anhang 11 a -
  - 1.4.12 Abgasschema der Kesselanlagen  
- Anhang 12 a -
  - 1.4.13 Aufstellungsplan, Maßstab 1 : 50, Blatt 1  
Zeichnungs-Nr.: 4000 OK 3281  
- Anhang 13 a -  
  
Blatt 2  
Zeichnungs-Nr.: 4000 OK 3281  
- Anhang 14 a -  
  
Blatt 3  
Zeichnungs-Nr.: 4000 OK 3281  
- Anhang 15 a -

- 1.4.14 Rohrkäfig, Maßstab 1 : 25, Zeichnungs-Nr.: 4141 OK 32841  
Blatt 1  
- Anhang 16 a -
- 1.4.15 Maßstypenblatt Doublock-Gasbrenner, Blatt-Nr.: 1-1081-1144-01  
- Anhang 17 a -
- 1.4.16 Maßstypenblatt UV-empfindlicher Flammenwächter  
Blatt-Nr.: 1-8820-1040/01  
- Anhang 18 a -
- 1.4.17 Bescheinigung des TÜV Bayern über die sicherheitstechnische  
Prüfung des AG Simatic S 5-115 F der Fa. Siemens  
- Anhang 19 a -
- 1.4.18 Bau und Funktionsbeschreibung der Sauerstoff-Regeleinrichtung  
Sorb 2  
Blatt-Nr.: 1-8939-3159/01  
- Anhang 20 a -
- 1.4.19 Beschreibung Rezi-Steuerung, Ausgabe 1, Nr. 0-8691-4134/01  
- Anhang 21 a -
- 1.4.20 RJ-Fließschema, Maßstab 1 : 1, Zeichnungs-Nr.: 4000 OK 3322  
Blatt 1  
- Anhang 22 a -
- 1.4.21 Schornsteinhöhenberechnung vom 10.12.1990 des TÜV Norddeutsch-  
land e. V., Große Bahnstraße 31, 2000 Hamburg 54  
- Anhang 23 a -
- 1.4.22 Statische Berechnung Kesselstuhl und Gründung mit Prüfbericht  
Nr. 90115-765 vom 22.11.1990  
- Anhang 24 a -
- 1.4.23 Schreiben der Brauerei Beck & Co vom 10.12.1990 mit fünf  
Anlagen und Schreiben vom 07.01.1991  
- Anhang 25 a -
- Von der Antragstellerin am 03.01.1991 nachgereichte Unterlagen
- 1.4.24 Aufstellungsplan Blatt 3, Maßstab 1 : 50, Zeichnungs-Nr.:  
4000 OK 3281.1 Blatt 3  
- Anhang 26 a -
- 1.4.25 Rohrkäfig, Maßstab 1 : 25, Zeichnungs-Nr.: 4141 OK 3284.2  
- Anhang 27 a -
- 1.4.26 Eckrohrkäfig, Maßstab 1 : 20, 1 : 10, 1 : 5 und 1 : 2,  
Zeichnungs-Nr.: 4155 OK 3286.2  
- Anhang 28 a -
- 1.4.27 Anbauten und Zusammenbau, Zeichnungs-Nr.: 4141 OK 3287 Blatt 1  
Maßstab 1 : 25  
- Anhang 29 a -

- Blatt 2  
- Anhang 30 a -
- Blatt 3  
- Anhang 31 a -
- Blatt 4  
- Anhang 32 a -
- 1.4.28 Dampftrommel, Maßstab 1 : 20, 1 : 10 und 1 : 2,5  
Ø 1.800 x 43  
Zeichnungs-Nr.: 4130 OK 3291.2  
- Anhang 33 a -
- 1.4.29 Überhitzerrohre, Maßstab 1 : 20, 1 : 10 und 1 : 1  
Zeichnungs-Nr.: 4310 OK 3295.1  
- Anhang 34 a -
- 1.4.30 Überhitzersammler  
Zeichnungs-Nr.: 4310 OK 3296  
- Anhang 35 a -
- 1.4.31 Trommel-Heißdampfkühler, Maßstab 1 : 10 und 1 : 2  
Zeichnungs-Nr.: 4134 OK 3293  
- Anhang 36 a -
- 1.4.32 Economiser II, Maßstab 1 : 20, 1 : 10 und 1 : 1  
Zeichnungs-Nr.: 4320 OK 3343 Blatt 1  
- Anhang 37 a -
- 1.4.33 Stahlrippen-Doppelrohr-Economiser v. 1.048 m<sup>2</sup> Hzfl.  
Maßstab 1 : 15  
Zeichnungs-Nr.: D 18317-1 a  
- Anhang 38 a -

#### 1.5 Meßanordnung

Durch eine vom Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung, Bremen, gemäß § 26 BImSchG benannte Meßstelle sind frühestens drei, spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Feuerungsanlagen folgende Emissionen entsprechend Nr. 3.3.1.2.3 TA Luft messen zu lassen:

Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide.

Die Auswertung hat sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % zu beziehen und Nr. 3.2.2.4 TA Luft ist zu berücksichtigen.

Für die Durchführung der Messung sind nach Angaben der Meßstelle Meßplätze (Probeentnahmestellen) unter Beachtung der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 von Oktober 1975 einzurichten. Die Messungen sind bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage und höchster Dauerleistung der Anlage durchzuführen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, bezogen auf Monat und Jahr der letzten Messung, zu wiederholen.

Eine Ausfertigung des Meßberichtes ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Meßstelle zu übersenden.

## 2. Auflagen

- 2.1 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Feuerungsanlage ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen acht Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Die Inbetriebnahme des Dampfkessels Gruppe IV (Dampferzeuger) darf erst erfolgen, nachdem der Sachverständige des Technischen Überwachungs-Vereines (TÜV) eine Abnahmeprüfung durchgeführt hat und eine Bescheinigung hierüber ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel vorliegt.
- 2.3 Der Brenner ist durch den Sachverständigen einer Einzelprüfung am Aufstellungsort zu unterziehen.
- 2.4 Dem Sachverständigen ist über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage eine Bescheinigung der ausführenden Fachfirma vorzulegen.  
Die elektrischen Einrichtungen der Kesselanlage müssen in allen Teilen den VDE-Vorschriften (VDE 0100) entsprechen. Die elektrischen Einrichtungen der Feuerung sowie der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN 57116/VDE 0116 entsprechen.
- 2.5 Die Dampfkesselanlage ist mit 200 Lux zu beleuchten, insbesondere müssen alle sicherheitstechnischen, wesentlichen Ausrüstungsteile deutlich erkennbar sein.
- 2.6 Für die Rettungswege ins Freie muß eine Notbeleuchtung vorhanden sein. Im Rettungsweg liegende Türen müssen sich von innen leicht öffnen lassen und in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 2.7 Die fertig verlegten Gasleitungen einschließlich der Armaturen und sonstiger Bauteile müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik ab Übergabestelle/Anschlussschieber der Gasversorgung auf Dichtheit geprüft werden. Die Dichtheitsprüfung ist mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1fachen zulässigen Betriebsüberdruck durchzuführen. Der Mindestprüfüberdruck muß 1 bar betragen (Gasdruckregler vor unzulässigem Überdruck schützen).  
Über die Dichtheitsprüfung ist dem Sachverständigen bei der Abnahmeprüfung eine Bescheinigung vorzulegen, aus der das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdruckes und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.
- 2.8 Die druckführenden Gasleitungen müssen in dreijährigen Fristen sowie nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen unterzogen werden.

- 2.9 In der Gasleitung muß außerhalb des Kesselaufstellungsraumes an ungefährdeter und jederzeit zugänglicher Stelle eine von Hand bedienbare Absperreinrichtung, die nicht aus Leichtmetall-Legierungen bestehen darf, vorhanden sein. Die Absperrvorrichtung muß im Gefahrfall schnell zu schließen sein. Es ist ggf. eine Fernbedienung vorzusehen, deren Hilfsenergie für den Schließvorgang ständig zur Verfügung steht.
- 2.10 Für das Abschalten der gesamten Feuerungsanlage, insbesondere der Gaszufuhr, ist ein Gefahrenschalter an ungefährdeter Stelle, möglichst außerhalb des Kesselaufstellungsraumes, leicht zugänglich anzubringen und als solcher zu kennzeichnen.
- 2.11 Gasausblase- und Gasentleerungsleitungen müssen ins Freie geführt werden und gefahrlos ausmünden sowie gegen Regeneintritt geschützt und so angeordnet sein, daß ausströmendes Gas nicht in andere Räume eintreten kann.
- 2.12 Für den Betrieb der Kesselanlage darf nur geeignetes Wasser verwendet werden. Die Brauchbarkeit des Speisewassers ist dem Sachverständigen durch Gutachten einer neutralen Stelle vor Inbetriebnahme und künftig jährlich nachzuweisen (TRD 611).
- 2.13 Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Eintragungen vorzunehmen sind:
- a) Bestätigungsvermerk durch den Kesselwärter mit Unterschrift über die spätestens alle 24 Stunden durchgeführte Besichtigung auf ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage sowie der Vermerk über die Funktionsprüfung der Begrenzer für Druck- und Wasserstand, wenn diese in den Betriebsanleitungen der Geräte vorgesehen sind;
  - b) Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen über die notwendigen, mindestens halbjährlichen Wartungs- und Prüfungsarbeiten an den Regel- und Begrenzereinrichtungen;
  - c) das Ergebnis der täglichen betrieblichen Wasseruntersuchungen;
  - d) alle Störfälle sowie besondere Feststellungen anlässlich der Prüfungs- und Wartungsarbeiten an der Dampfkesselanlage.
- 2.14 Die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen der Regel- und Sicherheitseinrichtungen müssen vom Hersteller in Betriebsanleitungen festgelegt sein. Am Kesselwärterstand muß eine Bedienungsanleitung des Herstellers der Anlage vorliegen, aus der die schematische Anordnung der gasführenden Leitungen und Armaturen, die Prüfanweisung für den Flammerwächter, die Art des Heizgases, die Wartung der Anlage, die Inbetriebnahme und das Stillsetzen der Gasbrenner sowie die bei Störung oder Gefahr zu ergreifenden Maßnahmen hervorgehen.
- 2.15 Der Betreiber der Dampfkesselanlage hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen. Darüber hinaus ist regelmäßig, mindestens halbjährlich und zusätzlich bei Störungen ein Sachkundiger der Lieferfirma mit der Überprüfung zu beauftragen. Die halbjährliche Überprüfung muß sich auf die Regel- und Begrenzungseinrichtungen erstrecken, die nicht der täglichen Überprüfung unterliegen.

- 2.16 Eine Änderung der in der Abnahmebescheinigung vermerkten Belastung des Sicherheitsventils darf nur nach Prüfung, Zustimmung und im Beisein eines Sachverständigen des TÜV vorgenommen werden.
- 2.17 Freiliegende Kesselteile sowie im Verkehrsbereich liegende Rohrleitungen, die aufgrund ihrer Betriebstemperatur ( 60 °C) zu Verletzungen führen können, sind zu isolieren.
- 2.18 Abschlamm- und Entleerungsleitungen müssen gefahrlos ausmünden. Dabei ist das abzuführende Medium auf Umgebungsdruck zu entspannen und die Temperatur ggf. soweit abzusenken, daß im Austrittsbereich keine Gefahr des Verbrühens besteht.
- 2.19 Die Ausblaseleitungen von Wasserstand-Anzeigeeinrichtungen, Wasserstandsreglern und -begrenzern müssen gefahrlos so ausmünden, daß ihr Austritt beobachtbar ist.
- 2.20 Bevor die in Frage kommenden Kesselbauteile mit Temperaturen 480 °C betrieben werden, sind entsprechende Null-Messungen (Lackabdrücke und Aufweitungsmessungen) durchzuführen. Dieses dient als Basis für die Langzeitüberwachung gemäß TRD 508.
- 2.21 Für Sammler, die durch die vorgesehenen Besichtigungsöffnungen nicht besichtigt werden können, sind Ersatzöffnungen gemäß Angaben des Sachverständigen zu schaffen.

#### Auflagen des Bauordnungsamtes

- 2.22 Baubeginn und Abschluß der Arbeiten sind dem Bauordnungsamt Bremen anzuzeigen.
- 2.23 Die im Zuge des Umbaues bzw. der Erweiterung erforderlichen Abbrucharbeiten müssen von fachkundigen Personen geleitet werden, die eine je nach Art und Schwierigkeit der abzubrechenden Objekte ausreichende Erfahrung haben.
- 2.24 Feuerungsanlagen (Feuerstätten, Verbindungsstücke und Schornsteine) sind gemäß §§ 48 bis 52 Brem.LBO und nach den Vorschriften der Bremischen Verordnung über Feuerungsanlagen, Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung sowie über Brennstofflagerung (Bremische Feuerungsverordnung - BremFeuVO) vom 31.03.83 auszuführen.

Es wird empfohlen, sich vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Bezirks-Schornsteinfegermeister in Verbindung zu setzen.

- 2.25 Die vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen sind unverändert beizubehalten.

#### Auflagen zur Luftreinhaltung

- 2.26 Beim Betrieb der Feuerungsanlagen mit gasförmigem Brennstoff dürfen die nachstehenden Emissionswerte im Abgas (Rauchgase), bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %, nicht überschritten werden:

Staub	5,00 mg/m <sup>3</sup> ,
Kohlenmonoxid	0,10 g/m <sup>3</sup> ,
Stickstoffoxide, angegeben als NO <sub>2</sub>	0,20 g/m <sup>3</sup> ,
Schwefeloxide	35,00 mg/m <sup>3</sup> .

- 2.27 Die Meßplätze sind ausreichend groß und sicher begehbar herzurichten. Sie müssen so beschaffen und ausgewählt sein, daß eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und meßtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

#### Auflage zum Lärmschutz

- 2.28 Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß sie dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik entspricht. Folgende Immissions-Richtwerte dürfen auch beim Betrieb aller bereits vorhandenen Anlagen und Aggregate sowie Transportmittel und Fahrzeuge nicht überschritten werden:

- in 3 m Abstand von der Grundstücksgrenze 70 dB(A) zur Tages- und zur Nachtzeit,
- im Mischgebiet an der Großen Sortillenstraße 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) zur Nachtzeit,
- im allgemeinen Wohngebiet auf der rechten Weseruferseite 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) zur Nachtzeit.

Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

#### 3. Rechtsgrundlage

Gemäß § 15 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (BImSchG) vom 14.05.90 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit Nr. 1.2 c, Spalte 2, des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.85 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert am 15.07.88 (BGBl. I S. 1059) sowie gemäß § 10 der Verordnung über Dampfkesselanlagen (DampfkV) vom 27.02.80 (BGBl. I S. 173), bedürfen die von Ihnen beantragten Maßnahmen der Genehmigung.

#### 4. Gründe

Am 07.11.1990 beantragten Sie eine Genehmigung für die wesentliche Änderung der Dampfkesselanlage auf dem Grundstück Am Deich 18 - 19, 2800 Bremen I. Es soll ein neuer Dampfkessel mit Erdgas-Feuerung errichtet werden.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Mit der Befristung der Inanspruchnahme der Genehmigung gemäß Ziffer 1.3 soll erreicht werden, daß die Anlagen bei der Errichtung dem Stand der Technik entsprechen.

Wenn innerhalb der Frist nicht mit der Errichtung begonnen wurde, muß ggf. im Rahmen eines neuen Antrages geprüft werden, ob die eingereichten Genehmigungsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und der Umweltbelastung, noch dem Stand der Technik entsprechen.

Die Meßanordnung ist erforderlich, um prüfen zu können, ob die unter Ziffer 2.26 dieser Genehmigung festgesetzten Emissionswerte für Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxide überschritten werden.

Die Auflage 2.1 ist erforderlich, um vor Inbetriebnahme prüfen zu können, ob die Anlagen genehmigungsgemäß errichtet bzw. geändert wurden.

Die Auflagen 2.2 und 2.21 hält der TÜV Norddeutschland e. V., Abteilung Dampf- und Drucktechnik, Große Bahnstraße 31, 2000 Hamburg 54, aufgrund der erfolgten Vorprüfung für erforderlich.

5. Gebührenentscheidung

Für diesen Bescheid wird nach dem Kostenverzeichnis (Kost.-Verz.) der Bremischen Kostenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 05.02.85 (Brem.GBl. S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.90 (Brem.GBl. S. 483), eine vorläufige Gebühr in Höhe von DM 52.030,00 festgesetzt.

Die veranschlagten Errichtungskosten betragen insgesamt DM 3.200.000,00.

Gemäß Nr. 319.00.00 des Kost.-Verz. für die Genehmigung nach dem BImSchG = DM 33.200,00

Gemäß Nr. 318.03.00 des Kost.-Verz. für die Erlaubnis nach der DampfKV 5 v. T. der Errichtungskosten in Höhe von DM 3.200.000,00 = DM 18.700,00

Gemäß Nr. 601.01 bzw. 601.02 Kost.-Verz. für die Baugenehmigung Mindestgebühr = DM 130,00

insgesamt: DM 52.030,00  
=====

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beige-fügten Rechnungen.

Nach Fertigstellung der Anlage wird um Angabe der endgültigen Errichtungskosten gebeten.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen, Parkstraße 58 - 60, 2800Bremen 1, zu erheben.

Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Anlagen

  
- H o r n -

 22.04.91

1) Herrn Horn m.d.B.  
um Unterscheidung  
2/090/37 2.LH.

7. Hinweise

- 7.1 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, daß die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt wird, kann die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen treffen.  
(§ 17 BImSchG)
- 7.2 Wir bitten Sie, uns jede beabsichtigte Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage unter Beifügung von Unterlagen mitzuteilen. Diese Mitteilung benötigen wir, um prüfen zu können, ob es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne von § 15 (1) BImSchG handelt.
- 7.3 Ferner ist uns jeweils nach Ablauf von 2 Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschl. der beigefügten Unterlagen eingetreten sind.  
(§ 16 BImSchG)
- 7.4 Bei derartigen Anlagen kann es zu nicht vorhersehbaren Störungen durch tieffrequente Geräuschanteile kommen. Für diesen Fall ist eine problemlose Nachrüstmöglichkeit für einen entsprechenden Schalldämpfer vorgesehen.
- 7.5 Hinweise des TÜV
- für die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen der Gruppe IV,
  - für den Einbau und den Betrieb einer Gasfeuerungsanlage,
  - für den Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung (TRD 604)
- werden als Anlage beigefügt.